



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1112
Titel	Strassen.
Datum	18.07.1901
P.	429

[p. 429]

A. Mit Eingabe vom 1. Juli 1901 sucht der Gemeinderat Wädenswil um Erteilung des Expropriationsrechtes nach für die Korrektio n des Fuhrweges in Wädenswil, mit dem Bemerk en, daß die Publikation des Gesuches durch das Statthalteramt nicht erforderlich sein dürfte, da die Abtretungspflicht nicht bestritten werde.

B. Auf Anfrage der Baudirektion erwiderte die Justizdirektion unterm 8. Juli 1901, daß nach ihrer Ansicht die Publikation des Gesuches nicht unterbleiben könne. Mit Regierungsbeschu ß No. 1678 vom 27. September 1900 sei ein gleiches Gesuch des Gemeinderates Kilchberg abschlägig beschieden worden und empfehle sie daher, beim Regierungsrat in gewohnter Weise Antrag zu stellen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Fuhrweg, bisher als Fußweg klassifiziert, verbindet die neue Oberdorfstraße, Straße II. Klasse No. 14 mit der Zugerstraße, Straße I. Klasse No. 2. Die Länge des Fuhrweges beträgt 140 m und es soll derselbe auf 5 m verbreitert und alsdann zur Straße III. Klasse erhoben werden.

Der Gemeinderat ist von der Gemeindeversammlung vom 24. März 1901 ermächtigt worden, die Korrektio n des Fuhrweges als Straße III. Klasse nach den vorhandenen Plänen ausführen zu lassen und es hat der Bezirksrat unterm 26. April 1901 diesem Beschlusse die Zustimmung erteilt.

Damit ist hinreichend bewiesen, daß es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt und steht der Ausschreibung durch das Statthalteramt auch sonst nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Akten betreffend das Gesuch des Gemeinderates Wädenswil um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Korrektio n des Fuhrweges von der neuen Oberdorfstraße (II. Kl. No. 14) bis zur Zugerstraße (I. Kl. No. 2) in Wädenswil werden dem Statthalteramt Horgen übermittelt, mit der Einladung, im Sinne der §§ 3 und 4 der Verordnung betr. das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatreehten vom 6. März 1880 zu verfahren.

II. Mitteilung an das Statthalteramt Horgen unter Zustellung der Akten, an den Gemeinderat Wädenswil und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]